



Die Präsidentin
des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen

Erläuterungen

zum Entwurf des

Einzelplanes 13

für das Haushaltsjahr 2019



Inhaltsverzeichnis:

1. Ausgangslage	4
1.1 Vorbemerkung	4
1.2 Stellung des Landesrechnungshofes NRW	4
1.3 Organisation des Landesrechnungshofes	4
1.4 Aufgaben des Landesrechnungshofes NRW	5
1.4.1 Prüfungsfunktion	5
1.4.2 Beratungsfunktion	6
1.4.3 Berichtsfunktion	6
1.4.4 Beteiligungsfunktion	7
1.5 Finanzielle Ausstattung des Landesrechnungshofes	7
1.6 EPOS.NRW im Landesrechnungshof	7
1.7 Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan 2019	7
2. Struktur des Haushaltsplanentwurfs	9
2.1 Allgemeines zur Gesamtstruktur	9
2.2 Allgemeines zu den Personalausgaben	13
2.3 Allgemeines zu den Sachausgaben, Zuschüssen u. Zuweisungen, Investitionen	14
3. Kapitel 13 010 (Landesrechnungshof)	15
3.1 Einnahmen	15
3.2 Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	15
3.3 Sachausgaben (Hauptgruppe 5)	16
3.4 Titelgruppe 60, Informationstechnik	17
3.5 Investitionen (Hauptgruppe 8, ohne TG 60)	20
3.6 Verpflichtungsermächtigung	20
4. Kapitel 13 020 (Allgemeine Bewilligungen)	21

5.	Kapitel 13 030 (Staatliche Rechnungsprüfungsämter)	22
5.1	Einnahmen	22
5.2	Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	22
5.3	Sachausgaben (Hauptgruppe 5)	22
5.4	Investitionen (Hauptgruppe 8)	25
6.	Kapitel 13 900 (Versorgungskapitel)	25

Anlage: Stellenübersicht

1. Ausgangslage

1.1 Vorbemerkung

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (NRW) unterstützt durch seine Prüfungstätigkeit in besonderem Maße eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung. Weiter verfolgt er auch in seinem eigenen Geschäftsbereich eine strenge Ausgabendisziplin, welche durch sparsames und wirtschaftliches Handeln geprägt ist.

1.2 Stellung des Landesrechnungshofes NRW

Der Landesrechnungshof NRW ist gem. Artikel 87 der Landesverfassung eine selbstständige – nur dem Gesetz unterworfenen – oberste Landesbehörde. Er steht damit im Behördenaufbau auf derselben Stufe wie die Landesregierung und die einzelnen Landesministerien. Er ist von diesen unabhängig und unterliegt keinerlei Weisungen. Dies gilt ebenso im Verhältnis zum Landtag. Der Landesrechnungshof arbeitet dem Landesparlament zu, ohne ein weisungsgebundenes Hilfsorgan zu sein.

Unter dem Blickwinkel der Gewaltenteilung lässt sich der Landesrechnungshof weder einer der drei klassischen Staatsgewalten – Legislative, Exekutive und Judikative – zuordnen, noch stellt er eine „vierte Gewalt“ dar. Vielmehr nimmt er als neutrales Gegengewicht zum parlamentarischen Regierungssystem eine Sonderstellung im Dienste der Gewaltentrennung und -kontrolle ein.

1.3 Organisation des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof besteht aus der Präsidentin, einem Vizepräsidenten und den anderen zu Mitgliedern ernannten Beamtinnen und Beamten. Dieses Kollegium wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Externen Finanzkontrolle durch Prüferinnen und Prüfer sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung unterstützt.

Der Landesrechnungshof gliedert sich in fünf Prüfungsabteilungen. Diese fünf Prüfungsabteilungen wiederum sind in jeweils drei Prüfungsgebiete unterteilt. Für Verwaltungsaufgaben ist die Präsidialabteilung zuständig.

Dem Landesrechnungshof sind sechs Rechnungsprüfungsämter zugeordnet, durch die Aufgaben der Externen Finanzkontrolle nach Zuweisung durch den Landesrechnungshof wahrgenommen werden. Die Rechnungsprüfungsämter gliedern sich in Prüfbereiche. Für die Verwaltungsaufgaben der Rechnungsprüfungsämter sind die Präsidialabteilung im Landesrechnungshof sowie die Geschäftsstellen der Rechnungsprüfungsämter zuständig.

Der Landesrechnungshof NRW fasst seine Entscheidungen kollegial, d. h. durch Beratung und anschließende Abstimmung in den dafür vorgesehenen Gremien. In diesen sogenannten Kollegien entscheiden die richterlich unabhängigen Mitglieder des Landesrechnungshofes durch Mehrheitsbeschluss. Die Zusammensetzung der Kollegien ist vom Entscheidungsgegenstand abhängig.

Die Präsidentin vertritt ferner den Landesrechnungshof nach außen, leitet dessen Verwaltung und übt die Dienstaufsicht aus.

1.4 Aufgaben des Landesrechnungshofes NRW

Zu den Aufgaben des Landesrechnungshofes gehören das Prüfen, das Beraten und das Berichten.

1.4.1 Prüfungsfunktion

Das Prüfen der für jedes abgelaufene Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsrechnung des Landes im Allgemeinen sowie das Prüfen der Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Besonderen sind die vorrangigen Aufgaben des Landesrechnungshofes NRW. Weiter prüft der Landesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie solcher juristischer Personen des privaten Rechts, an denen das Land beteiligt ist (u. a.).

Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes erstreckt sich auf so viele Prüfungsfelder, dass der Landesrechnungshof Prüfungen nach seinem Ermessen beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen kann und muss. Prüfungsmaßstab ist die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze. Dabei ist festzustellen, ob alle Ausgaben begründet und belegt werden können, ob die Haushaltsrechnungen ordnungsgemäß aufgestellt sind und ob insgesamt wirtschaftlich und sparsam verfahren wird. Bei seinen Prüfungen setzt der Landesrechnungshof unterschiedliche Prüfungsmethoden ein.

Alle geprüften Stellen sind dem Landesrechnungshof gegenüber zur umfassenden Auskunft und Unterstützung verpflichtet. Papiergebundene Dokumente und elektronische Dateien, die er zur Erfüllung seines Prüfungsauftrages für erforderlich hält, sind den mit der Prüfung beauftragten Prüferinnen und Prüfern vorzulegen. Nach Abschluss einer Prüfung wird den zuständigen Stellen das Prüfungsergebnis mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Antworten der geprüften Stellen nimmt der Landesrechnungshof in seine Entscheidungen auf.

1.4.2 Beratungsfunktion

Die Prüfungserfahrungen und das Know-how des Landesrechnungshofes NRW können für den Landtag, die Landesregierung oder einzelne Ministerien auch losgelöst von einer Prüfung des Landesrechnungshofes gefragt sein. In diesem Fall äußert sich der Landesrechnungshof in Form eines Beratungsberichtes auf Ersuchen der zu beratenden Stelle oder auch auf eigenständige Initiative des Landesrechnungshofes, sofern er es der Sache nach für angemessen hält.

1.4.3 Berichtsfunktion

Der Landesrechnungshof NRW veröffentlicht nur einen Teil seiner Prüfungsergebnisse. Die wichtigsten Prüfungsergebnisse fasst der Landesrechnungshof einmal jährlich in seinem Jahresbericht für den Landtag zusammen. Diesen Jahresbericht erhält auch die Landesregierung. Dem Landtag dient der Jahresbericht als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung nach Vorlage der Haushaltsrechnung.

Für seine Veröffentlichungen bleibt der Landesrechnungshof jedoch nicht auf den Jahresbericht beschränkt. Der Landesrechnungshof kann den Landtag und die Landesregierung jederzeit über Prüfungsergebnisse von besonderer Bedeutung durch einen gesonderten Bericht in Kenntnis setzen.

1.4.4 Beteiligungsfunktion

Daneben werden in verschiedenen Gesetzen für bestimmte Fälle dem Landesrechnungshof NRW Unterrichts-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte zugewiesen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Vorgänge von haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Maßnahmen und um den Erlass von solchen Vorschriften, die das Haushaltsrecht des Landes betreffen oder eine gewisse finanzwirtschaftliche Bedeutung für den Landeshaushalt haben.

1.5 Finanzielle Ausstattung des Landesrechnungshofes

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen entscheidet durch Bewilligung der erforderlichen Mittel über die Deckung der Ausgaben des Landes (sogenanntes Budgetrecht des Landtages, Artikel 81 Abs. 1 der Landesverfassung). Insoweit erhält auch der Landesrechnungshof NRW vom Landtag die zur Deckung seines Bedarfs erforderlichen Mittel. Dieser Bedarf bemisst sich nach der Höhe der Mittel, die im Haushaltsaufstellungsverfahren berechnet wurden, um die ihm übertragenen Aufgaben (siehe oben) erfüllen zu können.

1.6 EPOS.NRW im Landesrechnungshof

Der Geschäftsbereich des Landesrechnungshofes NRW wurde Anfang Mai 2018 auf das neue Rechnungswesen EPOS.NRW umgestellt. Die Einführung von EPOS.NRW hat der Landesrechnungshof mit der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung verbunden.

1.7 Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan 2019

Der Entwurf des Einzelplanes 13 für das Haushaltsjahr 2019 weist eine Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 13 010 Titel 518 04 bzw. 518 01 im Umfang von

17,25 Mio. € (15 x 1,15 Mio. €) mit einer Fälligkeit beginnend ab dem Jahr 2020 aus. Mit dieser Verpflichtungsermächtigung soll der absehbare Mehrbedarf an Mietmitteln aufgefangen werden. In Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen hat der Landesrechnungshof den Betrag der Verpflichtungsermächtigung im ersten Jahr 2020 auf die Hälfte reduziert. Es wird erwartet, dass der Mietvertrag der Bestandsliegenschaft bis Ende 2020 läuft und ein möglicher Umzug voraussichtlich nicht deutlich vor dem Vertragsende erfolgen wird.

Die Notwendigkeit im Haushalt 2019 mit der Verpflichtungsermächtigung Vorsorge zu treffen, ergab sich für den Landesrechnungshof Anfang 2018 nach einer Information durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. Dieser schätzt den Sanierungsbedarf des Hauptgebäudes am Hauptbahnhof als hoch ein und hat dem Landesrechnungshof unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten Alternativen aufgezeigt. Die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW bislang übermittelten Daten werden weiter plausibilisiert und ergänzt, bevor abschließende Entscheidungen über den Abschluss eines neuen Mietvertrages durch den Landesrechnungshof getroffen werden.

Nach bisherigem Stand sollen vorbehaltlich einer abschließenden Wirtschaftlichkeitsberechnung und Prüfung alternativer Varianten in einer anderen Liegenschaft die in den beiden Gebäuden Konrad-Adenauer-Platz 13 (Hauptgebäude) und 12 (Nebenstelle) vom Landesrechnungshof, vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf und vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt für Steuern in Münster – Prüfbereich 2 „Düsseldorf“ – genutzten Räumlichkeiten an einem Standort zusammengeführt werden. Im Hauptgebäude und in der Nebenstelle werden zurzeit vom Geschäftsbereich des Landesrechnungshofes insgesamt 7.631 m² in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof in Düsseldorf genutzt.

2. Struktur des Haushaltsplanentwurfs

2.1 Allgemeines zur Gesamtstruktur

Der Geschäftsbereich des Landesrechnungshofes wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2018 in eine Budgeteinheit im Sinne von § 17b der Landeshaushaltsordnung übergeleitet, der ein Budget zur Bewirtschaftung zugeordnet ist.

Aufgrund der in 1.3 dargestellten Besonderheiten des Landesrechnungshofes in der Entscheidungsstruktur obliegt die Fach- und Ressourcenverantwortung vor allem den verfahrensleitenden Kollegien. Nach § 19 der Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes nehmen die Rechnungsprüfungsämter Prüfungsaufgaben zur Vorbereitung, Unterstützung und Ergänzung der Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes nach dessen Weisung wahr. Damit wird der Personaleinsatz in den Rechnungsprüfungsämtern von den verfahrensleitenden Kollegien mitgesteuert und mitverantwortet.

Die Budgeteinheit „Geschäftsbereich des Landesrechnungshofes“ besteht aus den Kapiteln Landesrechnungshof (13 010), Allgemeine Bewilligungen (13 020) sowie dem Kapitel Staatliche Rechnungsprüfungsämter (13 030). Daneben werden im Kapitel 13 900 Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der „Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen“ zum Ansatz gebracht.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen zahlenmäßigen Gesamtüberblick über die Veranschlagungen des Jahres 2018 mit denen des Jahres 2019:

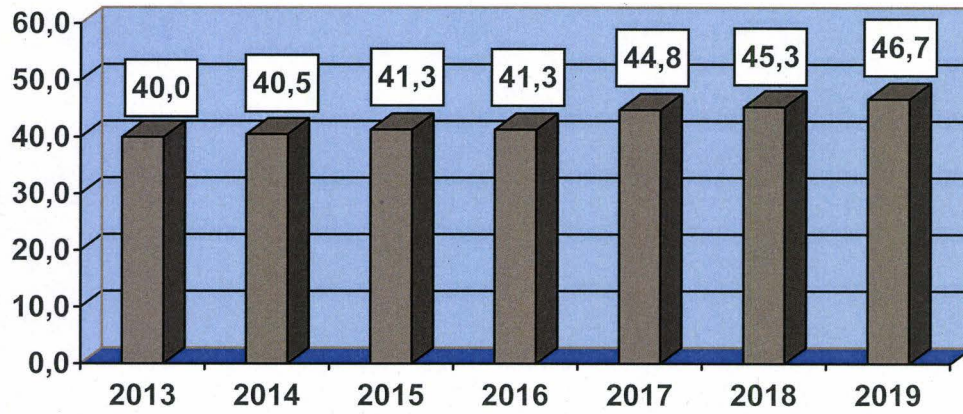
Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

(Einzelplan 13 insgesamt)

	HH-Plan	HH-Planentwurf	Veränderungen
	2018	2019	
	in €	in €	in v. H.
Gesamteinnahmen	142.300	148.500	+ 4,36
Personalausgaben (einschl. Versorgung)	40.657.300	42.039.000	+ 3,40
Sächliche Verwaltungsausgaben	4.100.500	4.041.700	- 1,43
*Zuweisungen und Zuschüsse	*27.400	*196.300	*+ 616,42
Investitionen	480.000	373.600	- 22,17
Gesamtausgaben	45.265.200	46.650.600	+ 3,06

*erstmalig im Ansatz nach Vorgabe des Ministeriums der Finanzen: Ausgaben für Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund und an die Gemeinden, Kapitel 13 900 Titel 631 00 und Titel 633 00

Gesamtausgaben des Einzelplanes 13 in Mio. €

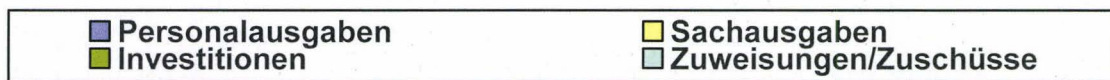
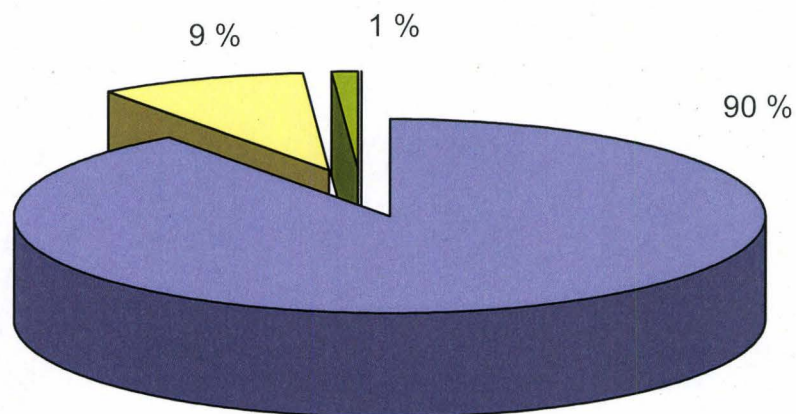


Die Gesamtausgaben des Einzelplanes 13 betragen im Haushaltsjahr 2019 rund 46,7 Mio. €.

Die Struktur der Gesamtausgaben für den Einzelplan 13 entspricht dem für die Erledigung der Aufgaben des Landesrechnungshofes (einschließlich seines nachgeordneten Bereiches) notwendigen Bedarf an Haushaltsmitteln.

Struktur der Gesamtausgaben

Haushaltsplanentwurf 2019



Der Haushalt des Landesrechnungshofes besteht nahezu ausschließlich aus einem Kernhaushalt mit gebundenen Ausgaben. Die Gesamtausgaben für den Einzelplan 13 bestehen – den Hauptaufgaben des Landesrechnungshofes entsprechend – zu ca. 90 v. H. aus Personalausgaben.

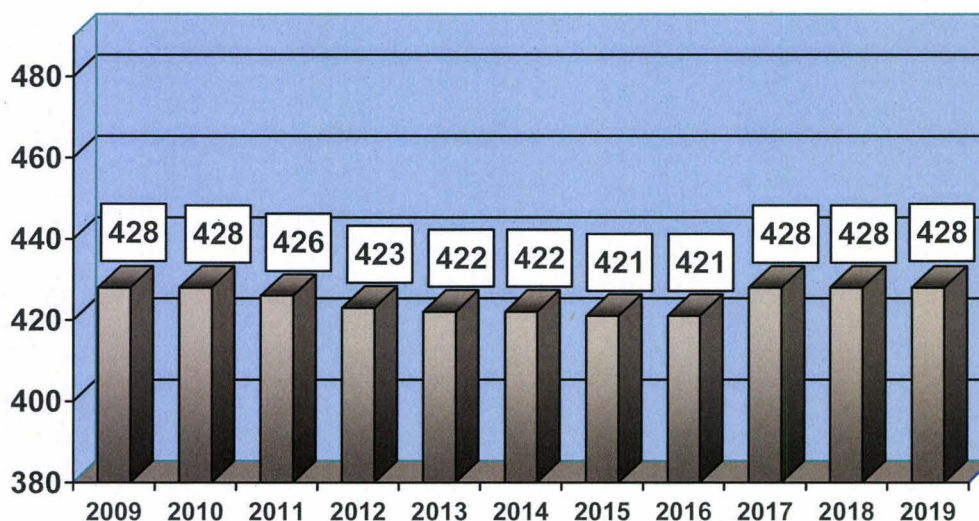
2.2 Allgemeines zu den Personalausgaben

Die Personalausgaben setzen sich im Wesentlichen zu etwa 2/3 aus den Bezügen, Entgelten und Beihilfeleistungen für die aktiven Beschäftigten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofes sowie zu etwa 1/3 aus den Versorgungsbezügen und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen zusammen.

Der Personalbereich im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofes ist weiterhin geprägt durch den Stellenabbau in den zurückliegenden Jahren. Der Landesrechnungshof hat vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2009 insgesamt 46 Stellen abgebaut; dies entspricht etwa 10 v. H. der Anzahl der Stellen im Einzelplan 13.

Anzahl der Stellen im Einzelplan 13

bis einschließlich 2019



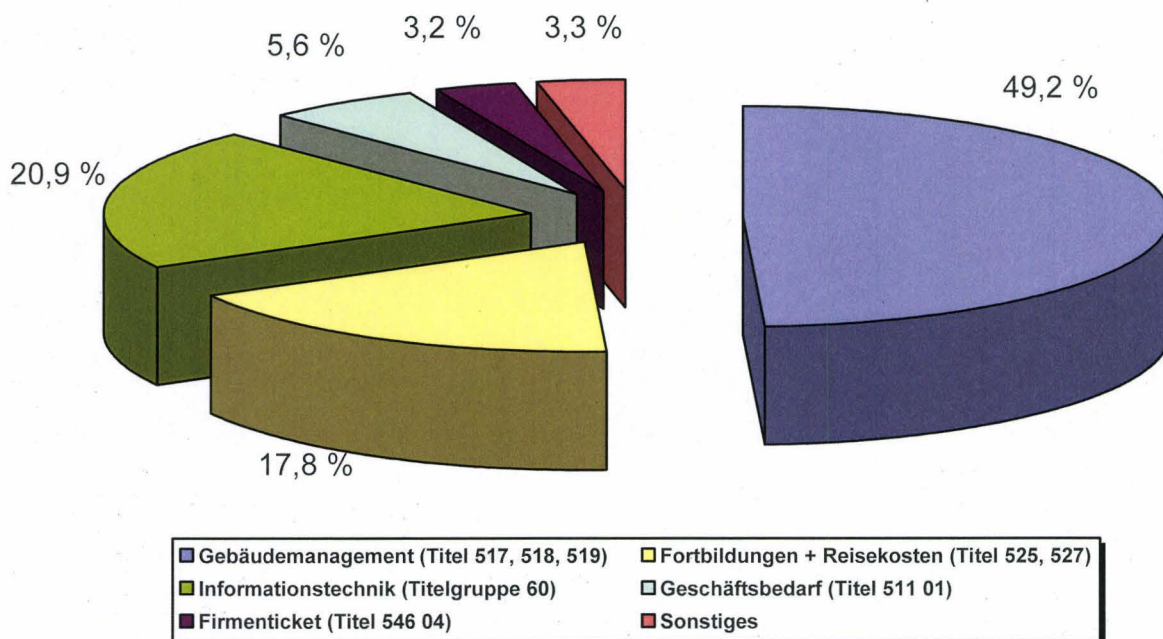
Die Anzahl und Wertigkeit der Stellen bleibt im Entwurf des Haushalts 2019 im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren 2018 und 2017 unverändert.

2.3 Allgemeines zu den Sachausgaben, Zuschüssen u. Zuweisungen, Investitionen

Die Sachausgaben, Zuschüsse und Zuweisungen (ohne Kapitel 13 900) sowie die Investitionen (10 v. H. der Gesamtausgaben) setzen sich strukturell wie folgt zusammen:

Struktur der Sachausgaben, Zuschüsse und Zuweisungen, Investitionen

Haushaltsplanentwurf 2019



3. Kapitel 13 010 (Landesrechnungshof)

3.1 Einnahmen

Titel 119 04: Einnahmen aus dem Verkauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen an Landesbedienstete

Ansatz 2018: 134.000 €

Ansatz 2019: 140.200 €

Zu Titel 119 04 erfolgte die Anpassung an die Ist-Ansätze 2017.

3.2 Personalausgaben (Hauptgruppe 4)

Für die Personalausgaben werden einschließlich der Fürsorgeleistungen im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 14.846.900 € veranschlagt. Die Steigerung der Ansätze entspricht den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen.

Das Personalsoll des Einzelplanes 13 im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit den Planstellen für Beamtinnen und Beamte, den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte bleibt in Anzahl und Wertigkeit unverändert. Die Leerstellen im Kapitel 13 010 für Beamtinnen und Beamte sind von 4 auf 8 Stellen erhöht worden. Diese Steigerung ist ausgabenneutral.

Eine Übersicht über die Stellensituation ist als Anlage beigefügt.

Titel 443 01: Fürsorgeleistungen

Ansatz 2018 23.100 €

Ansatz 2019 33.800 €

Der Ansatz der Ausgaben für Fürsorgeleistungen ist für das Haushaltsjahr 2019 zentral für den gesamten Einzelplan im Kapitel 13 010 entsprechend den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen veranschlagt (ausgenommen sind die Ausgaben der Versorgungsempfänger, vgl. Kapitel 13 900).

3.3 Sachausgaben (Hauptgruppe 5)

Die Haushaltsansätze für Sachausgaben wurden auf das für die Aufrechterhaltung des geordneten Geschäftsablaufs notwendige Maß begrenzt. Sie betragen in 2019 (einschließlich der TG 60) insgesamt 2.720.000 €.

Die wichtigste Änderung im Vergleich:

Titel 518 04: Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Ansatz 2018: 704.100 €

Ansatz 2019: 711.300 €

Der Ansatz berücksichtigt die Mieterhöhung, die nach der Wertsicherungsklausel im Mietvertrag mit dem BLB NRW vereinbart und somit zu erwarten ist. Die vertraglich geregelte Wertsicherungsklausel richtet sich nach dem Verbraucherpreisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt. Die Mietpreissteigerung von 1,02 v. H., die der BLB NRW für das Haushaltsjahr 2019 mitgeteilt hat, entspricht den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen.

Die übrigen Änderungen zu den Sachausgaben (Hauptgruppe 5) bleiben für den Einzelplan 13 betragsmäßig unbedeutend.

3.4 Titelgruppe 60, Informationstechnik

Ausgaben für die Informationstechnik - Allgemeines

Im Haushaltsplanentwurf 2019 sind die Ausgaben für die Informationstechnik, die für den Geschäftsbereich des Landesrechnungshofes zentral im Kapitel 13 010 Titelgruppe 60 veranschlagt sind, gegenüber dem Vorjahr um 114.900 € auf 924.700 € gesunken.

Der Landesrechnungshof ist vom Fortschritt des Gesamtprojektes unter der Leitung des CIO des Landes und dem Dienstleister IT.NRW abhängig. Verzögerungen im Gesamtprojekt führen im Einzelplan 13 zu Mittelverlagerungen in spätere Haushaltsjahre. Diesem Umstand ist die Minderung der Ausgaben für die Informationstechnik im Haushaltsplanentwurf 2019 gegenüber dem Vorjahr geschuldet. Die ursprünglich bereits im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für das Jahr 2017 und der Mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2018 verhandelten Ansätze im Zusammenhang mit der Umsetzung des E-Government-Gesetzes werden in die Mittelfristige Finanzplanung des Jahres 2020 verlagert.

Darüber hinaus sind die Haushaltsansätze durch den IT-Bedarf – insbesondere für den Ersatz von verbrauchten IT-Geräten, für laufende Betriebskosten (Wartung und

Pflege) der im Einsatz befindliche Hard- und Software, für die Nutzung von erforderlichen Lizenzen sowie für die Weiterentwicklung von IT-Projekten und neuen Vorhaben – begründet.

Bei ihrer Tätigkeit sind die Bediensteten des Geschäftsbereiches in besonderem Maße auf eine moderne und funktionsfähige IT-Technik angewiesen. Gerade vor dem Hintergrund der wechselnden Einsatzorte des Personals, der Ausweitung des Fernzugriffs (während der örtlichen Erhebungen bzw. der häuslichen Arbeitszeiten) und der gewachsenen Bedeutung der IT für die Erledigung der Dienstaufgaben des Landesrechnungshofes ist der dargestellte Haushaltsansatz erforderlich.

Titel 511 60: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ansatz 2018: 218.100 €

Ansatz 2019: 429.600 €

Die Steigerung resultiert aus der Verlagerung von Haushaltsansätzen von dem Titel 511 01 (Mittel für Kommunikation, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände) aus den Kapiteln 13 010 und 13 030 sowie aus Mitteln von Hauptgruppe 8 innerhalb der Titelgruppe 60.

Titel 518 60: Miete und Pachten für IT-Geräte

Ansatz 2018: - €

Ansatz 2019: 20.000 €

Der Titel wurde 2019, korrespondierend zu 518 02, neu eingerichtet. Der Haushaltsansatz ist für IT-Geräte, bei denen das Leasing die wirtschaftlichere Alternative gegenüber dem Kauf darstellt, vorgesehen.

Titel 546 60: Vermischte Ausgaben

Ansatz 2018: 360.000 €

Ansatz 2019: 120.000 €

Die Reduzierung ist zum einen darauf zurückzuführen, dass geplante Ausgaben wegen Verzögerungen im Gesamtprogramm erst später realisiert werden (siehe oben). Zum anderen werden durch die Einführung der E-Akte verursachte Kosten des laufenden Betriebs, die ursprünglich unter dem Titel 546 60 vorgesehen waren, nunmehr bei dem Titel 511 60 etatisiert.

Titel 812 60: Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

Ansatz 2018: 440.000 €

Ansatz 2019: 333.600 €

Der Haushaltsansatz für den Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen zu Titel 812 60 wurde vermindert. Dieser Kürzung steht eine Verlagerung zu Gunsten von Titel 511 60 in der Hauptgruppe 5 für Leasingverträge mit IT.NRW und für weitere Dienstleistungsverträge gegenüber.

3.5 Investitionen (Hauptgruppe 8, ohne TG 60)

Die Ansätze bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

3.6 Verpflichtungsermächtigung

Titel 518 01: Verpflichtungsermächtigung für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

Verpflichtungsermächtigung 15.000 € (für 15 Jahre mit jeweils 1.000 €, erste Fälligkeit in 2020)

Titel 518 04: Verpflichtungsermächtigung für Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Verpflichtungsermächtigung 17.235.000 € (für 15 Jahre mit jeweils 1,15 Mio. €), erste Fälligkeit in 2020 mit einem geminderten Jahresbetrag von 560.000 €)

Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 518 01 und bei Titel 518 04 (Ausführungen dazu siehe 1.7) wird als eine Verpflichtungsermächtigung gesehen. Sie ist mit einem Deckungsvermerk versehen, da derzeit noch nicht feststeht, ob weiterhin eine Anmietung beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW möglich ist oder bei einem „Fremden Dritten“ erfolgen wird. Die Ausbringung zum Titel 518 01 erfolgte mit dem „Mindestbetrag“, der nach dem Haushaltsaufstellungsprogramm vorgesehen ist.

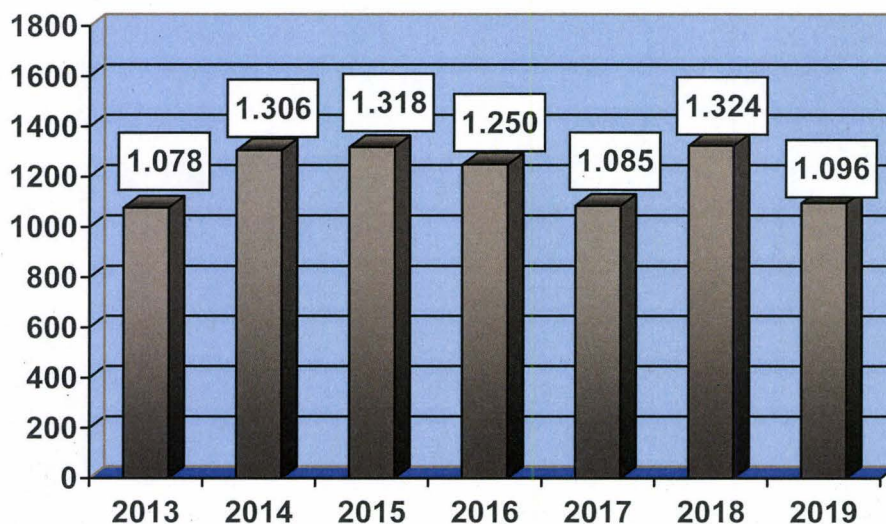
4. Kapitel 13 020 (Allgemeine Bewilligungen)

Personalausgaben (Hauptgruppe 4)

Die wichtigsten Titel in der Hauptgruppe 4 sind die Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung und die Fürsorgeleistungen. Die Ansätze für das Haushaltsjahr 2019 wurden entsprechend den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen veranschlagt.

Die Aufwendungen für die Beihilfen stellen sich seit dem Jahr 2013 wie folgt dar:

Aufwendungen für Beihilfe (Gruppe 441) in Tsd. €



2013 bis 2017: Ist-Ergebnisse; 2018 und 2019: Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf

Der Haushaltsansatz 2019 zu den Beihilfen (Gruppe 441) beruht auf den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen.

5. Kapitel 13 030 (Staatliche Rechnungsprüfungsämter)

5.1 Einnahmen

Die Ansätze bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

5.2 Personalausgaben (Hauptgruppe 4)

Für die Personalausgaben werden einschließlich der Fürsorgeleistungen im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 11.235.500 € veranschlagt. Die Steigerung der Ansätze entspricht den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen.

Das Personalsoll des Einzelplanes 13 im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit den Planstellen für Beamtinnen und Beamte, den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte bleibt in Anzahl und Wertigkeit unverändert. Die Leerstellen für Beamtinnen und Beamte im Kapitel 13 030 sind von 11 auf 15 Stellen erhöht worden. Diese Steigerung ist ausgabenneutral.

Eine Übersicht über die Stellensituation ist als Anlage beigefügt.

5.3 Sachausgaben (Hauptgruppe 5)

Der Bedarf an sächlichen Verwaltungsausgaben für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter beträgt im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich 1.321.700 €.

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich:

Titel 511 01: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ansatz 2018: 91.900 €

Ansatz 2019: 80.000 €

Es werden Haushaltsmittel, insbesondere für den Bedarf an Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Gebrauchsgegenständen, in das Kapitel 13 010 Titel 511 60 verlagert.

Titel 517 01: Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Ansatz 2018: 139.100 €

Ansatz 2019: 154.100 €

Veranschlagt sind die Bewirtschaftungskosten für die Anmietungen:

a) Europaplatz 4, 59821 Arnsberg

(Unterbringung RPA Arnsberg)

b) Lange Str. 78, 32756 Detmold

(Unterbringung RPA Detmold)

c) teilweise Konrad-Adenauer-Platz 12, 40210 Düsseldorf

(Unterbringung RPA Düsseldorf + RPA für Steuern - Außenstelle Düsseldorf)

d) Bahnstr. 8, 50996 Köln

(Unterbringung RPA Köln + RPA für Steuern – Außenstelle Köln)

Der Mehrbedarf war bereits in der Mittelfristigen Finanzplanung für Jahr 2019 vorgesehen.

Titel 518 01: Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

Ansatz 2018: 382.000 €

Ansatz 2019: 327.000 €

Die Jahresmieten für das Jahr 2019 werden wie folgt berücksichtigt:

Arnsberg, Europaplatz 4	875 qm	86.000 €
Detmold, Lange Str. 78	607 qm	51.000 €
Köln, Bahnstr. 8	1.536 qm	190.000 €

Der Ansatz berücksichtigt Mieterhöhungen, die nach den Wertsteigerungsklauseln der Mietverträge zu erwarten sind.

Die Einsparung wurde für die Liegenschaft Köln, Bahnstr. 8 in Höhe von 55.000 € durch Neuverhandlung des Mietvertrages erzielt.

Titel 518 04: Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Ansatz 2018: 161.000 €

Ansatz 2019: 162.700 €

Der Ansatz 2018 wurde entsprechend der Vorgabe des Ministeriums der Finanzen berechnet (siehe Kapitel 13 010 Titel 518 04).

5.4 Investitionen (Hauptgruppe 8)

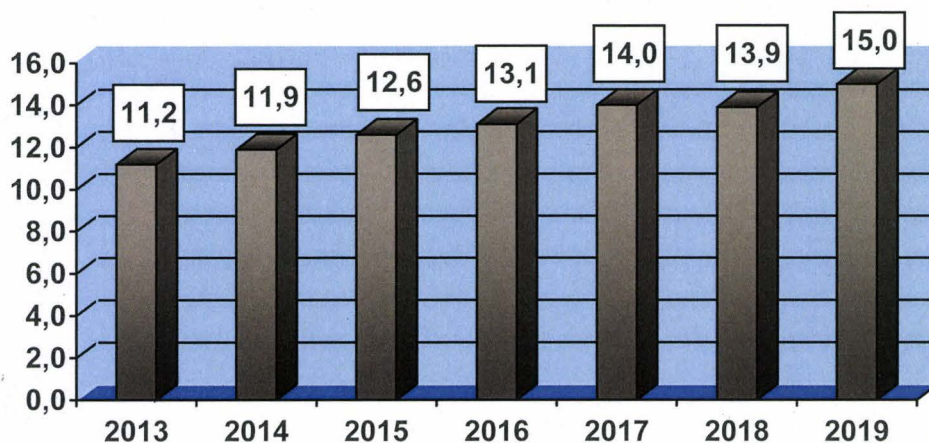
Die Ansätze bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

6. Kapitel 13 900 (Versorgungskapitel)

Hinsichtlich der Versorgungsaufwendungen ist festzustellen, dass diese im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofes im Vergleich zu anderen Ressorts – bedingt durch eine andere Altersstruktur – zwangsläufig etwas höher ausfallen. Anders als andere Verwaltungen bildet der Geschäftsbereich des Landesrechnungshofes nicht selbst aus. Vielfach stellt er gezielt Beamtinnen und Beamten ein, die über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Landesverwaltung verfügen. Die Beschäftigten sind daher im Durchschnitt älter als bei anderen Behörden und die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend höher. Die aus anderen Geschäftsbereichen an den Landesrechnungshof versetzten Beamtinnen und Beamte haben bereits bei anderen Landesbehörden Versorgungsansprüche erworben, die letztlich aus dem Einzelplan 13 zu finanzieren sind.

Die Versorgungsaufwendungen insgesamt haben sich seit dem Jahr 2013 wie folgt entwickelt:

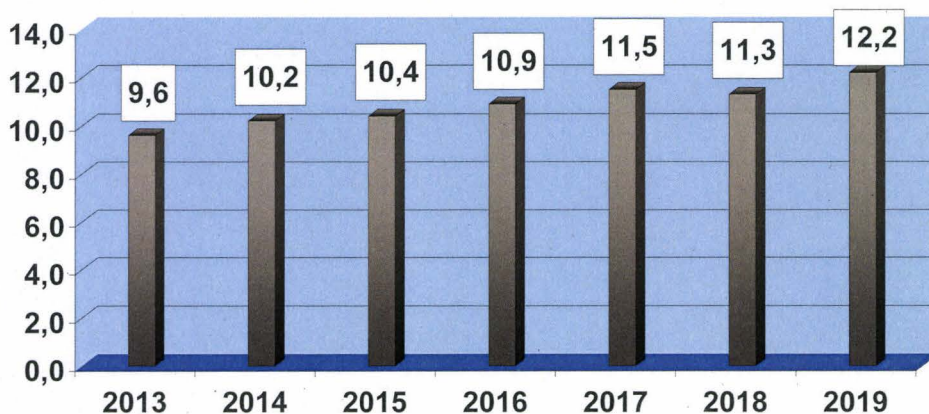
Versorgungsaufwendungen (Kapitel 13 900) in Mio. €



2013 bis 2017: Ist-Ergebnisse; 2018 und 2019: Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf

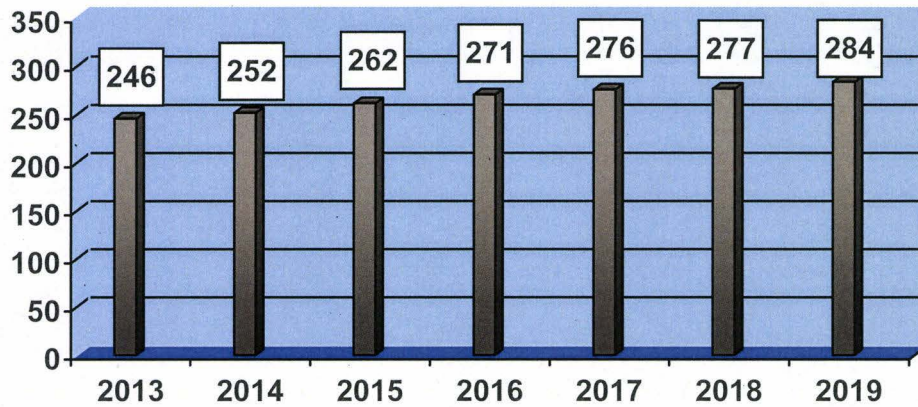
Der Haushaltsansatz Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) wird vom Ministerium der Finanzen vorgegeben. Die Ausgaben haben sich seit dem Jahr 2013 wie folgt entwickelt:

Versorgungsbezüge (Titel 432 00) in Mio. €



2013 bis 2017: Ist-Ergebnisse; 2018 und 2019: Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf

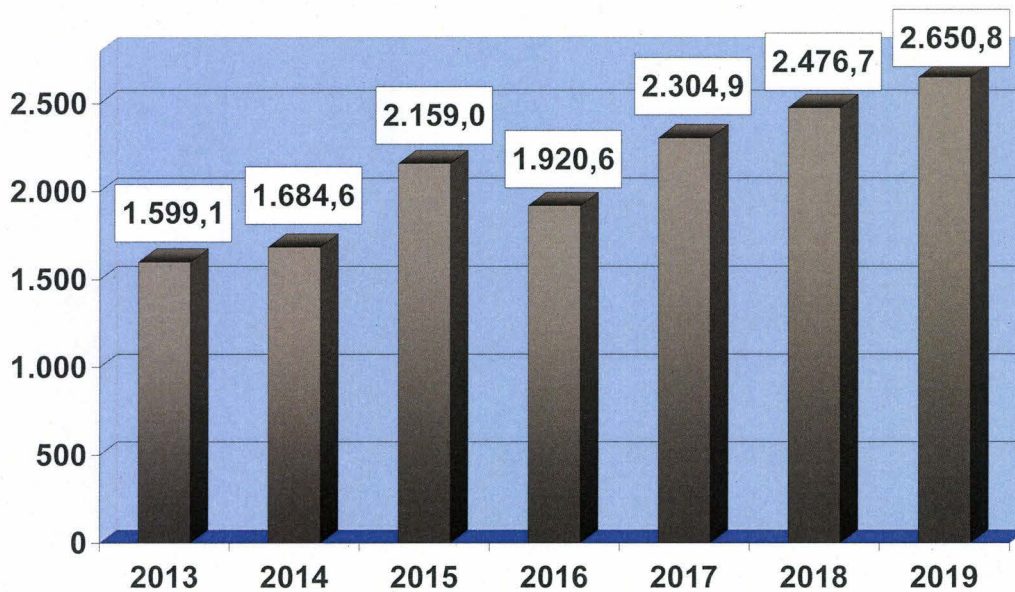
Anzahl der Versorgungsempfänger



2013 bis 2017: Ist-Ergebnisse; 2018 und 2019: Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf

Die Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebenen haben sich wie folgt entwickelt:

Aufwendungen für Beihilfe (Gruppe 446) in Tsd. €



2013 bis 2017: Ist-Ergebnisse; 2018 und 2019: Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf

Die Ansätze für das Haushaltsjahr 2019 wurden entsprechend den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen veranschlagt.

Anlage: Stellenübersicht

Stellenübersicht

	LG 2.2	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		+/-
	(ehem. höherer Dienst)	(ehem. gehobener Dienst)	(ehem. mittlerer Dienst)	(ehem. einfacher Dienst)	2019	2018	
Kapitel 13 010 - LRH							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	100	81	9	-	190	190	0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3	*9	17	-	29	29	0
Zwischensumme 1:	103	90	26	-	219	219	0
Kapitel 13 030 - RPÄ							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	27	160	4	-	191	191	0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	8	10	-	18	18	0
Zwischensumme 2:	27	168	14	-	209	209	0
Insgesamt:	130	258	40	-	428	428	0

* 1 Planstelle und 1 Stelle der Laufbahngruppe 2 sind ab dem 01.01.2024 kw gestellt